

## Fragebogen zum Datenschutz (Mehrfachnennungen sind möglich)

Teilnehmer Vor- und Zuname

---

### Frage 1

Dürfen personenbezogene Daten von einem Interessenten, der noch kein Kunde ist, in einer Datenbank gespeichert werden?

- Ja, ich darf personenbezogene Daten von einem Interessenten für 3 Jahre speichern, danach müssen sie aber gelöscht werden (Recht auf Vergessenwerden)
- Nein, Interessentendaten sind keine Kundendaten und ich darf die personenbezogenen Daten des Interessenten nicht speichern (Datenerhebungsverbot)
- Ja, wenn der Interessent geschrieben hat, dass wir ihm einen Prospekt senden sollen
- Nein, nur wenn wir eine schriftliche Erlaubnis zur Datenspeicherung haben
- Ja, der Interessent hat mir eine E-Mail gesendet und deshalb habe ich die Erlaubnis.

### Frage 2

Darf ich eine Kunden-E-Mail-Adresse ohne Erlaubnis des Kunden speichern oder gibt es für die Speicherung der E-Mail-Adresse ein Erlaubnisvorbehalt?

- Ich muss immer einen Nachweis haben, dass der Kunde die Erlaubnis zur Speicherung gegeben hat
- Es kommt darauf an, ob der Kunde mir seine E-Mail-Adresse gegeben hat oder ob ich sie aus seiner Internetseite kopiert habe

### Frage 3

Ein Kunde hat schon seit 3 Jahren nichts mehr bei uns etwas gekauft. Dürfen wir dem Kunden eine Werbe-E-Mail mit Sonderangeboten senden?

- ja
- nein

### Frage 4

Wir sind als Firma sozial sehr stark engagiert und spenden jedes Jahr für diverse Einrichtungen. Wir bitten auch unsere Kunden, zu spenden und senden ein Mal im Jahr eine E-Mail mit der Bitte um Hilfe.

- Das ist laut Datenschutzgesetz ein Mal im Jahr erlaubt
- Zu sozialen Zwecken darf auch mehrmals im Jahr zu Spenden aufgerufen werden
- Das ist unlauterer Wettbewerb
- keines der Antworten ist richtig

**Frage 5**

Ein Bewerber (m/w/d) hat eine Initiativbewerbung auf dem Postweg an uns gesendet. Darin enthalten ist aber nur eine Kurzbewerbung mit Angaben zu seiner /ihrer Person und keinerlei Zeugniskopien. Wie lange darf diese Bewerbung in unseren Akten gelagert werden?

- 1 Monat, und danach muss ich die Bewerbung wieder dem Bewerber zurücksenden
- 6 Monate, wir müssen aber den Eingang der Bewerbung dem Bewerber schriftlich bestätigen
- 12 Monate, weil keine Zeugnisse (sensible Daten) mitgesendet wurden
- 12 Monate, weil die Löschrfrist für Bewerberdaten nach der EU-DSGVO 12 Monate beträgt
- Maximal 24 Monate, weil wir die Bewerberdaten unter Verschluss halten und nur berechnigte Personen die Akten einsehen können

**Frage 6**

Wie lange dürfen Kundendaten gespeichert werden?

- 6 Jahre, danach müssen die Daten laut EU-DSGVO aus der Datenbank gelöscht werden
- Bis zu 8 Jahren, wenn geprüft wurde, ob die Daten noch aktuell sind
- 10 Jahre, danach müssen die Daten laut EU-DSGVO aus der Datenbank gelöscht werden
- Nur so lange, wie der Kunde das möchte
- Mehr als 10 Jahre, wenn der Kunde laut Statistik zu unregelmäßigen Zeiten gekauft hat
- Kundendaten dürfen nicht länger als 4 Jahre ungeprüft auf Aktualität gespeichert werden

**Frage 7**

Ein Mitarbeiter (m/w/d) hat gekündigt und möchte nach 3 Jahren eine Kopie seines Zeugnisses.

- Zeugnisse müssen laut DSGVO elektronisch bis zu 6 Jahre vorgehalten werden
- Wir haben alle Zeugnisse, die älter als 3 Jahre sind, gelöscht. Pech für den ehemaligen Mitarbeiter
- Der Beschäftigtendatenschutz sieht vor, dass Zeugnisse nur 1 Jahr elektronisch gespeichert werden dürfen
- Wir müssen Zeugnisse in Papierform 10 Jahre aufbewahren, weil die DSGVO dies vorschreibt

**Frage 8**

Wie lange dürfen Lieferscheine in Papierform in einem Aktenordner aufbewahrt werden?

- 1 Jahr, danach sind die Lieferscheine laut DSGVO zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Lieferscheine dürfen hingegen 3 Jahre gespeichert werden
- 3 Jahre, danach ist die Gewährleistung für die Ware abgelaufen
- Auf Lieferscheinen stehen keine personenbezogenen Daten und deshalb dürfen sie 10 Jahre aufbewahrt werden
- Lieferscheine müssen 10 Jahre aufbewahrt werden, das hat mit dem Datenschutz gar nichts zu tun

**Frage 9**

Ein Interessent möchte ein Angebot zu einem bestimmten Produkt per E-Mail erhalten.

- Ich muss eine Lesebestätigung vom Interessenten erhalten haben, damit ich seine E-Mail-Adresse 1 Jahr speichern darf
- Wir speichern die E-Mail-Adresse, damit wir auch später mehrere zusätzliche Angebote senden können
- Wir dürfen E-Mail-Adressen nur speichern, wenn sie mit info@... oder einkauf@... oder ähnlichem beginnen, jedoch nicht, wenn in der E-Mail-Adresse ein Name erkennbar ist, wie z.B. max.mueller@..
- keines der Antworten ist richtig

**Frage 10**

Eine Rechnung wird auf eine GmbH ausgestellt. Auf der Rechnung ist der Sachbearbeiter des Kunden inklusive seiner Telefon-Durchwahl notiert.

- Die elektronische Rechnung muss laut DSGVO nach 6 Jahren gelöscht werden, weil personenbezogene Daten in der Rechnung stehen, für die Rechnung in Papierform gelten andere Regelungen
- Für Personenbezogene Daten bestehen bei einer GmbH-Rechnung keine Regelung zum Datenschutz
- Die Rechnung muss wegen des Geldwäschegesetzes bei Beträgen über 10.000 Euro 6 Jahre aufbewahrt werden, danach steht es uns frei, die Rechnung zu löschen oder bis zu 10 Jahren aufzubewahren
- keines der Antworten ist richtig

- Ich hatte ein ungutes Gefühl bei der Beantwortung der Fragen
- Ich finde das Datenschutzgesetz für zu kompliziert
- Keine der Fragen betreffen meinen Wirkungsbereich
- Die Antworten sind mir leicht gefallen